



Nr.: 5/2005

23. Juni 2005

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Fakultätsordnung .....	2
Bekanntgabe des Erlasses von Institutsordnungen der Fakultät Architektur .....	8
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 22.04.2005 .....	9
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 22.04.2005 .....	44

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Architektur**

Aufgrund von § 82 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur in seiner Sitzung vom 19. Januar 2005 die nachstehende

### **Fakultätsordnung**

beschlossen.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2005 die Genehmigung erteilt.

## **§ 1**

### **Name/Geltungsbereich/Aufgaben/Mitglieder**

- (1) Die Fakultät trägt den Namen "Fakultät Architektur".
- (2) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Architektur.
- (3) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung.
- (4) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberuflich an der Fakultät tätige wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Personal sowie die an der Fakultät Studierenden.

## **§ 2**

### **Hochschulwahlen**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates und der weiteren Mitglieder des Konzils (§ 91 Abs. 2 SächsHG) finden nach Gruppen getrennt Vollversammlungen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter statt. Die Studenten der Fakultät Architektur bereiten die Wahlen in einjährigem Rhythmus vor.
- (2) Die Vollversammlungen nominieren unter Beachtung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Fachdisziplinen Bewerber für die Aufnahme in die zu erstellenden Wahlvorschläge.
- (3) Sofern die Gruppen nichts anderes festlegen, erstellt der Dekanatsrat die Wahllisten. Die Bewerber werden nach dem bei der Nominierung in der jeweiligen Vollversammlung erzielten Abstimmungsergebnis gereiht.
- (4) Das Recht der Mitglieder der Fakultät, nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität eigene Wahlvorschläge einzureichen, bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Ersetzung von Fakultätsratsmitgliedern**

Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dresden.

## **§ 4**

### **Sachverständige, Gleichstellungsbeauftragte und Dekanatsrat**

- (1) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige hinzuziehen und ihnen das Wort erteilen.
- (2) Die Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Dekanatsrat nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist, als Sekretär des Fakultätsrates mit Rederecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(4) Näheres zum Ablauf der Sitzungen des Fakultätsrates regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Fakultät Architektur in der gültigen Fassung.

## **§ 5 Bericht des Dekans**

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über die Ergebnisse der Senatssitzungen und Beratungen mit der Hochschulleitung. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder oder eine Mitgliedergruppe eine Aussprache verlangt, muss diese erfolgen.

(2) Anfragen, die mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder oder einer Mitgliedergruppe an den Dekan gerichtet werden, beantwortet dieser möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 6 Sitzungen anderer Fakultätsgremien**

§§ 4 bis 5 gelten für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät sinngemäß.

## **§ 7 Wissenschaftliche Einrichtungen**

Die Fakultät kann gem. § 89 Abs. 1 SächsHG wissenschaftliche Einrichtungen (Institute/Seminare) bilden (siehe Anlage). Die Institute geben sich eine vom Fakultätsrat zu bestätigende Institutsordnung, die alles weitere regelt.

## **§ 8 Sonstige Fakultätseinrichtungen**

Zentrale Einrichtungen der Fakultät sind der CAD-Pool, das Fakultätsnetzwerk und die Modellbauwerkstatt.

## **§ 9 Studiendekane und Studienkommissionen**

(1) Der Fakultätsrat wählt gemäß § 88 SächsHG auf Vorschlag des Dekans für die Studiengänge Architektur und Landschaftsarchitektur jeweils einen Studiendekan.

(2) Der Fakultätsrat bestellt gemäß § 88 SächsHG für die Studiengänge Architektur und Landschaftsarchitektur jeweils eine Studienkommission.

## **§ 10 Weitere Kommissionen und Ausschüsse**

Ständige Kommissionen der Fakultät sind:

- Studienkommissionen
- Bibliothekskommission
- DV-Kommission.

Ständige Ausschüsse der Fakultät sind:

- Promotionsausschuss
- Prüfungsausschuss.

Der Fakultätsrat regelt die Arbeitsweise der Kommissionen und Ausschüsse sowie ihre Zusammensetzung (sofern nicht durch Gesetz oder Ordnung bereits geregelt).

## **§ 11 Beauftragte**

Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans für die Dauer der Amtszeit je einen Beauftragten für:

- Auslandskontakte
- Bibliothekswesen
- DV-Angelegenheiten
- Haushalt und Finanzen
- Umweltschutz.

Die Bestellung weiterer Beauftragter ist möglich.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Hausmitteilungen und durch Aushang an den Schautafeln des Dekanats und der betreffenden Gebäude.

## **§ 13 Änderungen der Fakultätsordnung**

Auf Verlangen von Mitgliedern des Fakultätsrates oder des Dekans beschließt der Fakultätsrat über Änderungsanträge zur Fakultätsordnung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit diesem Tag tritt die mit Beschluss des Senats vom 11.01.1995 genehmigte Fakultätsordnung außer Kraft.

Dresden, den 11. Mai 2005

# **Anlage**

## **zur Fakultätsordnung der Fakultät Architektur**

### **Gliederung der Fakultät Architektur** zum Zeitpunkt der Beschlussfassung

Institut für Baugeschichte, Architekturtheorie und Denkmalpflege

Institut für Grundlagen der Gestaltung und Darstellung

Institut für Bauklimatik

Institut für Gebäudelehre und Entwerfen

Institut für Städtebau und Regionalplanung

Institut für Landschaftsarchitektur

Professur für Tragwerksplanung

Professur für Hochbaukonstruktion und Entwerfen

Professur für Hochbaukonstruktion und Gebäudeerhaltung

Professur für Bauökonomie und Computergestütztes Entwerfen

Dekanat der Fakultät Architektur (mit zentralen Einrichtungen)

## **Bekanntgabe des Erlasses von Institutsordnungen der Fakultät Architektur**

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Ordnungen mit Auflagen genehmigt:

- Ordnung des Instituts für Baugeschichte, Architekturtheorie und Denkmalpflege
- Ordnung des Instituts für Bauklimatik
- Ordnung des Instituts für Landschaftsarchitektur

Die geänderten Fassungen liegen nun vor. Die Ordnungen sind damit erlassen. Sie liegen im Dekanat der Fakultät Architektur zur Einsichtnahme aus.

Die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 18.04.1995 genehmigten Ordnungen der o.g. Institute werden außer Kraft gesetzt.

**Technische Universität Dresden**  
**Philosophische Fakultät**  
**Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Medienforschung, Medienpraxis**

Vom 22.04.2005

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan (Kernbereich, Ergänzungsbereiche, Allgemeine Qualifikation)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang „Medienforschung, Medienpraxis“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“ soll den Studierenden grundlegende Wissensbestände des Faches vermitteln und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, kommunikations- und medienwissenschaftliche Fragestellungen und Probleme zu erkennen, diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen.

(2) Der Studiengang bildet mit dem Schwerpunkt „Medien- und Meinungsforschung“ für berufliche Tätigkeiten in der Media-, Meinungs- und Marktforschung, in der Öffentlichkeitsarbeit und Medienberatung sowie im Medienmarketing von Verlagen und Rundfunkanstalten aus. Das Studium mit dem Schwerpunkt „PR und Politische Kommunikation“ bildet für konzeptionell-strategische Tätigkeiten in der Öffentlichkeits- und Medienarbeit von Institutionen, Organisationen und Verbänden im Bereich von Politik und Verwaltung aus. Ziel der Ausbildung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Forschung und Praxis.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus. Der Nachweis wird in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erbracht.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester (3 Jahre).

## **§ 5**

### **Vermittlungsformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Tutorien, Seminare (im Ergänzungsbereich auch Proseminare), Methodenpraktische Übungen, Berufspraktische Übungen und ein Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion ohne prüfungsrelevante Bedeutung. Seminare sind Lehrveranstaltungen, die in der Orientierungsphase der systematischen Vermittlung und Erarbeitung von Basiswissen in zentralen Bereichen des Fachgebiets dienen und die in der Vertiefungsphase einen Überblick über den wissenschaftlichen Stand auf Spezialgebieten bieten. Methodenpraktische Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die empirischen Forschungsmethoden des Faches vermittelt und in Übungsprojekten praktiziert werden. Berufspraktische Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen erste berufspraktische Fertigkeiten erworben und Kenntnisse in den relevanten Berufsbereichen vermittelt werden. Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von weiteren praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

## **§ 6**

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

(1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Insgesamt sind 180 Credits (C) zu erwerben. Auf den Kernbereich entfallen 125 Credits mit einem Gesamtumfang von 58 Semesterwochenstunden (SWS), auf den Ergänzungsbereich 35 Credits mit einem Gesamtumfang in Abhängigkeit des Wahlverhaltens des Studierenden zwischen 14 und 20 SWS. Der Bereich der Allgemeinen Qualifikation umfasst 20 Credits, die sich auf das Berufspraktikum und Veranstaltungen im Umfang zwischen 6 und 8 SWS gleich verteilen.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase, eine Vertiefungsphase und eine Projektphase jeweils im Umfang von zwei Semestern.

(3) Zu Beginn des Studiums erfolgt im Kernbereich die Wahl des Schwerpunktes für die Vertiefungs- und die Projektphase. Die Studierenden können im Rahmen der angebotenen Plätze zwischen dem Schwerpunkt „Medien- und Meinungsforschung“ und dem Schwerpunkt „PR und Politische Kommunikation“ wählen. Ihre Wahl muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Ein Wechsel ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einem der Schwerpunkte.

(4) Der Kernbereich setzt sich in der Orientierungsphase für alle Studierenden aus den Modulen „Grundlagen der Kommunikationsforschung“, „Grundlagen der Medienstruktur und -organisation“, „Grundlagen Forschungsmethoden“ und „Grundlagen Medienpraxis“ zusammen. In der Vertiefungsphase müssen von allen Studierenden die Module „Medienstruktur und -entwicklung“ und „Forschungsmethoden“ besucht werden. Die Studierenden im Schwerpunktbereich „Medien- und Meinungsforschung“ müssen die Module „Öffentliche Meinung“ und „Publikumsforschung“ absolvieren. Die Studierenden im Schwerpunktbereich „PR und Politische Kommunikation“ müssen die Module „PR/Politische Kommunikation“ und „Medienpraxis“ absolvieren. In der Projektphase müssen von allen Studieren-

den die Module „Qualifikationen für den Berufseinstieg“ und „Reflexion“ besucht werden. Des Weiteren müssen die Studierenden mit dem Schwerpunkt „Medien- und Meinungsforschung“ das Modul „Medien- und Meinungsforschung (Forschungsprojekt)“ und Studierende mit dem Schwerpunkt „PR- und Politische Kommunikation“ das Modul „Beziehungen zwischen Politik und PR (Forschungsprojekt)“ absolvieren. Alle in den Modulen angebotenen Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

(5) Für den Ergänzungsbereich sind für Studierende mit dem Schwerpunkt „Medien- und Meinungsforschung“ die Module aus der Soziologie oder der Medieninformatik verbindlich vorgeschrieben. Studierenden mit dem Schwerpunkt „PR und Politische Kommunikation“ sind Module aus der Politikwissenschaft verbindlich vorgeschrieben. Die Credits müssen in einem dieser Fächer erworben werden. Das Angebot im Ergänzungsbereich kann auf Beschluss des Fakultätsrats geändert oder erweitert werden.

(6) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst insgesamt 20 Credits. Davon entfallen 10 auf ein Berufspraktikum. Die verbleibenden Credits sind in Modulen aus dem Fakultätsangebot für diesen Bereich, die frei gewählt werden, zu erwerben.

(7) Die Inhalte und die Lehrziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(8) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäss § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

## **§ 7 Credits**

(1) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wie viele Credits für ein Modul insgesamt erworben werden müssen und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und

allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Gleich zu Beginn des Studiums hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen. Dabei wird dem Studierenden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden ein Mentor zugeordnet. Der Mentor bescheinigt die erfolgte Studienberatung. Darüber hinaus berät der Mentor die Studierenden bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen und begleitet den Ablauf ihres Studiums.

(3) Außerdem haben Studierende, die die der Zwischenprüfung entsprechenden Module nicht spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt haben, an einer Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 22.04.2005

Der Rektor  
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### Module des Kernbereichs in der Orientierungsphase

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 1</b>	<b>Grundlagen der Kommunikationsforschung</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind Grundbegriffe und Kernbefunde aus den Bereichen Medieninhalte, Rezeptionsforschung, Wirkungsforschung und Journalismusforschung sowie wissenschaftliche Arbeitstechniken. Die Studierenden erhalten einen einführenden Überblick über die zentralen Grundbegriffe und Systematiken, mit denen das Fach seinen Gegenstand beschreibt. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"><li>• einer Vorlesung zur Einführung in die Kommunikationsforschung (4 SWS),</li><li>• einem Tutorium zu wissenschaftlichem Arbeiten (2 SWS) und</li><li>• einem Seminar zu Rezeptions- und Wirkungsforschung (2 SWS).</li></ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden. Das Modul ohne das Tutorium wird auch für den Ergänzungsbereich anderer Bachelor-Studiengänge angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die im Rahmen der Vorlesung aus zwei Klausuren und im Rahmen des Seminars aus einer Klausur von je 90 min Dauer besteht.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul werden 10 Credits erworben. Davon entfallen 7 C auf die Vorlesung mit Tutorium und 3 C auf das Seminar. In die Modulnote gehen die Noten der drei Klausuren zu je 1/3 ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 300 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 2</b>	<b>Grundlagen Forschungsmethoden</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind Einführungen in die empirischen Forschungsmethoden und die Statistik. Die Studierenden lernen wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung kennen, eignen sich Grundkenntnisse über die am häufigsten angewendeten Forschungsmethoden und -designs an und setzen sich mit den Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik sowie der computerunterstützten Datenanalyse mit SPSS auseinander.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zur Einführung in die empirischen Forschungsmethoden I (2 SWS),</li> <li>• einer Vorlesung zur Einführung in die empirischen Forschungsmethoden II (2 SWS),</li> <li>• einer Vorlesung zu Statistik I (2 SWS),</li> <li>• einem Tutorium zu Statistik I (2 SWS),</li> <li>• einer Vorlesung zu Statistik II (2 SWS),</li> <li>• einem Tutorium zu Statistik II (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“. Es kann in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen, die einen allgemeinen methodischen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht im Rahmen der Vorlesung aus insgesamt vier Klausuren, die pro Vorlesung 120 Minuten nicht überschreiten.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 14 Credits erworben werden. Davon entfallen 6 Credits auf die Vorlesungen Einführung in die empirischen Forschungsmethoden I und II und 8 Credits auf die Vorlesungen und Tutorien Statistik. Die Modulnote berechnet sich aus dem ungewichteten Mittel der vier Klausurnoten.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 420 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 3</b>	<b>Grundlagen Medienpraxis</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind berufspraktische Fertigkeiten im Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Studierenden sollen ihre Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen des Journalismus (Zeitung, Hörfunk, Fernsehen, Internet) oder der PR wählen, um ein breites Spektrum abzudecken. Die Studierenden eignen sich Grundlagen der journalistischen Arbeitsmethoden sowie der Öffentlichkeitsarbeit an und werden mit Arbeitsweisen und Darbietungsformen vertraut gemacht.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei Berufspraktischen Übungen zu Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit (mit je 2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden. Das Modul wird auch für den Ergänzungsbereich anderer Bachelor-Studiengänge angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht pro Übung aus je vier journalistischen bzw. PR-Arbeitsprodukten (alternativen Prüfungsleistungen, z.B. Recherchen, Reportagen, Filmberichte, Pressemitteilungen, Konzepte).	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 6 Credits erworben werden. Die Modulnote berechnet sich aus dem ungewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 180 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 4</b>	<b>Grundlagen der Medienstruktur und -organisation</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind Grundlagen der Struktur und Organisation der Medien und des Medienrechts. Die Studierenden setzen sich mit der Geschichte der öffentlichen Kommunikation, mit der Entwicklung ihrer Institutionen und mit kommunikationspolitischen, medienökonomischen sowie medienrechtlichen Rahmenbedingungen für Massenkommunikation speziell im politischen System der Bundesrepublik Deutschland auseinander.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zur Einführung in die Struktur und Organisation der Medien (2 SWS),</li> <li>• einem Seminar sowie einem Tutorium zu Struktur und Organisation (4 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen sowie für den Ergänzungsbereich anderer Bachelor-Studiengänge verwendet werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die im Rahmen der Vorlesung aus einer Klausur von 90 min Dauer und im Seminar aus einer Seminararbeit besteht.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 9 Credits erworben werden. In die Modulnote geht die Note der Klausur mit einfachem Gewicht und die Note der Seminararbeit mit doppeltem Gewicht ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 270 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

## Module des Kernbereichs in der Vertiefungsphase

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 5</b>	<b>Medienstruktur und -entwicklung</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind Spezialgebiete der Medienstruktur und -entwicklung. Die Studierenden lernen speziell ökonomische Begebenheiten des Mediensystems kennen, betrachten neue Medienmärkte und deren Auswirkungen auf die „alten“ und setzen sich mit rechtlichen Rahmenbedingungen im Mediensektor auseinander. Sie erlangen in den Seminaren in Gruppen- und Einzelarbeit einen tieferen Einblick in diese wissenschaftlichen Gebiete.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zu Medienökonomie (2 SWS),</li> <li>• einem Seminar zu Internet/Neue Medien (2 SWS) und</li> <li>• einem Seminar zu Medienrecht (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 3 und 4 voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Studiengangs „Medienforschung, Medienpraxis“. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Im Rahmen der zwei Seminare sind insgesamt als Prüfungsleistungen ein Referat, eine Seminararbeit sowie eine Klausur von 90 min Dauer zu erbringen.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 10 Credits erworben werden. In die Modulnote geht die Note des Referats zu 1/7, die Note der Seminararbeit zu 4/7 und die Note der Klausur zu 2/7 ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 300 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 6a</b>	<b>Öffentliche Meinung</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind die Erforschung der öffentlichen Meinung und die Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Mediaforschung. Die Studierenden setzen sich mit theoretischen Perspektiven und empirischen Untersuchungen hinsichtlich der Konzepte der Öffentlichen Meinung auseinander und lernen verstärkt, Theorien und Studien kritisch zu reflektieren.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zu Öffentlicher Meinung (2 SWS),</li> <li>• einem Seminar zu Öffentlicher Meinung (2 SWS) und</li> <li>• einem Seminar zu Mediaforschung (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 2 und 4 voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Schwerpunkt „Medien- und Meinungsforschung“ im Kernbereich. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind im Rahmen des Seminars zu Öffentlicher Meinung ein Referat und ein Essay, im Rahmen des Seminars zu Mediaforschung ein Referat und eine Seminararbeit.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 12 Credits erworben werden. In die Modulnote gehen die Noten für die Referate zu je 1/9, die Note für das Essay zu 1/3 und die Note der Seminararbeit zu 4/9 ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 360 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 6b</b>	<b>PR/Politische Kommunikation</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind Spezialgebiete der politischen Kommunikation, der Öffentlichkeitsarbeit und des politischen Journalismus. Die Studierenden setzen sich mit theoretischen Ansätzen und empirischen Arbeiten dieser Spezialgebiete auseinander. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in diesen Bereichen und lernen verstärkt, Theorien und Studien kritisch zu reflektieren.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zu Öffentlicher Meinung (2 SWS),</li> <li>• einem Seminar zu Politischer Kommunikation (2 SWS) und</li> <li>• einem Seminar zu Öffentlichkeitsarbeit (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 3 und 4 voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Schwerpunktes „PR und Politische Kommunikation“ im Kernbereich. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind im Rahmen des Seminars zu Politischer Kommunikation ein Referat und ein Essay, im Rahmen des Seminars zu Öffentlichkeitsarbeit ein Referat und eine Seminararbeit.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 12 Credits erworben werden. In die Modulnote gehen die Noten für die Referate zu je 1/9, die Note für das Essay zu 1/3 und die Note der Seminararbeit zu 4/9 ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 360 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 7</b>	<b>Forschungsmethoden</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind spezielle empirische Forschungsmethoden. Die Studierenden beschäftigen sich vertiefend mit Methoden der empirischen Sozialforschung wie z.B. der Befragung und/oder der Inhaltsanalyse und/oder dem Experiment. Sie wenden die Methoden im Rahmen von kleinen Forschungsprojekten an, d.h. sie entwickeln und testen Methodeninstrumente und bringen diese zur Anwendung.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei Methodenpraktischen Übungen zu speziellen und verschiedenen Forschungsmethoden (mit je 2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 2 voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“. Es kann in anderen Studiengängen, die einen methodischen Vertiefungsbereich benötigen, verwendet werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind im Rahmen der zwei Seminare je eine empirisch ausgerichtete Seminararbeit bzw. Projektarbeit.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 12 Credits erworben werden. Die Modulnote berechnet sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der zwei Seminar- bzw. Projektarbeiten.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 360 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 8a</b>	<b>Publikumsforschung</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Media- und Verbraucherstudien in Deutschland und setzen sich mit der Frage auseinander, wie man Zielgruppen beschreiben kann. Diese Kenntnisse werden sie bei der Erstellung eines Mediaplanes anhand eines praktischen Beispiels umsetzen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Seminar zu Zielgruppenbeschreibung und -analyse (2 SWS) und</li> <li>• einer Methoden- oder Berufspraktischen Übung zur Mediaplanung (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 und 2 voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für die Studierenden mit dem Schwerpunkt „Medien- und Meinungsforschung“ im Kernbereich. Teile des Moduls werden auch für den Ergänzungsbereich anderer Bachelor-Studiengänge angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind im Seminar ein Referat und eine Seminararbeit und in der Übung zwei Media-Pläne (alternative Prüfungsleistungen).	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 9 Credits erworben werden. In die Modulnote geht das Referat mit 1/7, die Seminararbeit mit 4/7 und die zwei Media-Pläne mit je 1/7 ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 270 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 8b</b>	<b>Medienpraxis</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind die Struktur und Organisation der Medien und die Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten im Bereich von Journalismus, der Öffentlichkeitsarbeit und speziell der Politikberatung. Die Studierenden vertiefen ihre berufspraktischen Fertigkeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Journalismus. Dies geschieht an praktischen Beispielen aus dem Berufsfeld.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Berufspraktischen Übung zu Öffentlichkeitsarbeit und Journalismus (2 SWS) und</li> <li>• einer Berufspraktischen Übung zu Politikberatung (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 3 und 4 voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Schwerpunkt „PR und Politische Kommunikation“ im Kernbereich. Teile des Moduls werden auch für den Ergänzungsbereich anderer Bachelor-Studiengänge angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind eine berufspraktisch ausgerichtete Projektarbeit, ein Referat sowie zwei journalistische bzw. PR-Arbeitsprodukte (alternativen Prüfungsleistungen, z.B. Recherchen, Reportagen, Filmberichte, Pressemitteilungen, Konzepte).	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 9 Credits erworben werden. In die Modulnote geht das Referat mit 1/7, die Projektarbeit mit 4/7 und die zwei Arbeitsprodukte mit je 1/7 ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 270 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

## Module des Kernbereichs in der Projektphase

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 9a</b>	<b>Medien- und Meinungsforschung (Forschungsprojekt)</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind die Aufarbeitung von theoretischen Konzepten und empirischen Arbeiten zu einem Spezialbereich der Medien- und Meinungsforschung; parallel dazu läuft die Entwicklung und Umsetzung eines Forschungsdesigns für eine empirische Untersuchung in einem dieser Spezialbereiche. Die Studierenden erwerben Fertigkeiten im Umgang mit Theorien, Forschungsdesigns und empirischen Methoden. Sie lernen, wie man die empirischen Ergebnisse auf die zugrunde gelegten theoretischen Annahmen rückbezieht.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Seminar (2 SWS) in Verbindung mit</li> <li>• einer Methodenpraktischen Übung (2 SWS).</li> </ul> (die Teilveranstaltungen sind aufeinander abgestimmt, haben eine gemeinsame Themenstellung).	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 2, 6a, 7 und 8a voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des „Schwerpunktes Medien- und Meinungsforschung“ im Kernbereich.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind eine Seminararbeit und eine empirisch ausgerichtete Projektarbeit. Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind im Rahmen des Seminars ein Referat.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 15 Credits erworben werden. Die Modulnote berechnet sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der Seminararbeit und der Projektarbeit.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 450 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 9b</b>	<b>Politische Kommunikationsforschung (Forschungsprojekt)</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind die Aufarbeitung von theoretischen Konzepten und empirischen Arbeiten zu einem Spezialbereich von Öffentlichkeitsarbeit und politischer Kommunikation; parallel dazu läuft die Entwicklung und Umsetzung eines Forschungsdesigns für eine empirische Untersuchung in diesem Spezialbereich. Die Studierenden erwerben Fertigkeiten im Umgang mit Theorien, Forschungsdesigns und empirischen Methoden. Sie lernen, wie man die empirischen Ergebnisse auf die zugrunde gelegten theoretischen Annahmen rückbezieht.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Seminar (2 SWS) in Verbindung mit</li> <li>• einer Methodenpraktischen oder Berufspraktischen Übung (2 SWS).</li> </ul> (die Teilveranstaltungen sind aufeinander abgestimmt, haben eine gemeinsame Themenstellung).	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 2, 6b, 7 und 8b voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Schwerpunktes „PR und Politische Kommunikation“ im Kernbereich.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind eine Seminararbeit und eine empirisch ausgerichtete Projektarbeit. Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind im Rahmen des Seminars ein Referat.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 15 Credits erworben werden. Die Modulnote berechnet sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der Seminararbeit und der Projektarbeit.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 450 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 10</b>	<b>Qualifikationen für den Berufseinstieg</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind die Ausarbeitung und Präsentation von Konzeptionen bzw. Arbeitsprodukten für typische Aufgabenbereiche im Berufsfeld. Die Studierenden werden mit einer komplexen Aufgabenstellung aus der Praxis konfrontiert, für die sie eine Lösung ausarbeiten müssen. Sie erwerben Kenntnisse darüber, wie man verschiedene berufspraktische Fertigkeiten systematisch zu einem einheitlichen Konzept zusammenführt. Sie werden damit vertraut gemacht, wie ausgearbeitete Konzeptionen bzw. Arbeitsprodukte anderen gegenüber (Kollegen, Vorgesetzten, Kunden) überzeugend vermittelt werden können.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Berufspraktischen Übung zur Ausarbeitung von Konzeptionen bzw. zur Anfertigung eines Arbeitsprodukts (2 SWS) und</li> <li>• einer Berufspraktischen Übung zur Präsentation von Konzeptionen bzw. Arbeitsprodukten (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 3 und 8a bzw. 8b voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“. Es kann in anderen kommunikationswissenschaftlichen Studiengängen, die für den Berufseinstieg vorbereiten möchten, verwendet werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind eine PR-Konzeption und eine begleitende Präsentation (alternative Prüfungsleistungen).	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 8 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten für die PR-Konzeption und die Präsentation.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 240 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul 11</b>	<b>Reflexion</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind die Reflexion über die während des Studiums erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse. Damit soll eine Verbindung zwischen theoretischer Betrachtung und praktischer Umsetzung geschaffen werden. Erfahrungen aus dem Praktikum sollen in diesen Prozess einfließen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Seminar zur Theorie und Praxis in Reflexion (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung aller vorangegangenen Module und des Praktikums voraus.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer Seminararbeit besteht.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 5 Credits erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

## Module im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
<b>POL-BM-THEO-KW</b>	<b>Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte</b>	Prof. Dr. Hans Vorländer
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Dieses Modul vermittelt Kenntnisse zu den Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte sowie einen Überblick zu den systematischen Gehalten politischen Denkens. Es führt hin zur selbständigen Reflexion und Analyse von politischen Ordnungsproblemen und regt zur eigenständigen Lektüre an. Die Vorlesung bringt eine systematische Einführung in zentrale Grundbegriffe (Macht, Staat, Demokratie, Republik, Verfassung, Öffentlichkeit); das Proseminar dient der begleitenden Lektüre von Klassikern des politischen Denkens. Im Tutorium findet eine Einführung in Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens statt.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einem Proseminar im Umfang von je 2 SWS.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Ergänzungsbereich Politikwissenschaft im BA-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis. In erweiterter Form wird dieses Modul auch im BA-Studiengang Politikwissenschaft angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Rahmen der Vorlesung und aus einer Hausarbeit im Rahmen des Proseminars.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 7 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der Klausur und der Hausarbeit.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 210 Arbeitsstunden. Der Aufwand verteilt sich auf die Präsenz in den zwei Veranstaltungen (60 Stunden), auf die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen durch eigene Lektüre (60 Stunden) auf das Erstellen einer Hausarbeit (30 Stunden), auf die Vorbereitung der Klausur (60 Stunden)	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>POL-BM-SYS-KW</b>	<b>Einführung in das Studium der politischen Systeme</b>	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Vermittlung zentraler Kategorien der vergleichenden Analyse politischer Systeme sowie der Fähigkeit, diese auf die Analyse konkreter Systeme anzuwenden. Darüber hinaus vermittelt das Modul grundlegende Einsichten in zentrale Konstruktionsmerkmale zeitgenössischer und geschichtlicher politischer Systeme. Im Tutorium findet eine Einführung in Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens statt.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einem Proseminar im Umfang von je 2 SWS.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Ergänzungsbereich Politikwissenschaft im BA-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis. In erweiterter Form wird dieses Modul auch im BA-Studiengang Politikwissenschaft angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Rahmen der Vorlesung sowie aus einem Essay im Rahmen des Proseminars.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 7 Credits erworben werden. In die Modulnote geht die Note der Klausur mit doppeltem und die Note des Essays mit einfachem Gewicht ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 210 Arbeitsstunden. Der Aufwand verteilt sich auf die Präsenz in den zwei Veranstaltungen (60 Stunden), auf die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen durch eigene Lektüre (60 Stunden) auf das Verfassen eines Essays (30 Stunden) und auf die Vorbereitung der Klausur (60 Stunden).	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>POL-BM-IB-KW</b>	<b>Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen</b>	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Vermittlung eines Überblicks über Strukturen und Prozesse in den internationalen Beziehungen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts und von zentralen Kategorien der Teildisziplin Internationale Beziehungen. Darüber hinaus ist es Ziel des Moduls, die erarbeiteten Kategorien auf die Analyse von Außenpolitik und internationaler Politik anzuwenden. Im Tutorium findet eine Einführung in Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens statt.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einem Proseminar im Umfang von je 2 SWS.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Ergänzungsbereich Politikwissenschaft im BA-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis. In erweiterter Form wird dieses Modul auch im BA-Studiengang Politikwissenschaft angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Rahmen der Vorlesung. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) müssen im Rahmen des Proseminars eine Textanalyse und ein Kommentar angefertigt werden.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 7 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Klausur.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 210 Arbeitsstunden. Der Aufwand verteilt sich auf die Präsenz in den zwei Veranstaltungen (60 Stunden), auf die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen durch eigene Lektüre (60 Stunden) auf das Verfassen von Textzusammenfassungen (30 Stunden) und auf die Vorbereitung der Klausur (60 Stunden).	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozenten</b>
<b>POL-AUFBAU-KW</b>	<b>Aufbaumodul „Politik und Öffentlichkeit praktisch“ im Ergänzungsbereich des BA-Studiengangs Medienforschung, Medienpraxis</b>	Prof. Dr. Werner J. Patzelt / Prof. Dr. Hans Vorländer
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Aufbauend auf dem in den Basismodulen Politische Theorie, Systemlehre und Internationale Beziehungen vermittelten Grundwissen geht es im Rahmen dieses Moduls um profilierend vertiefende Kenntnisse und praktische Anwendungsbezüge.</p> <p>In einem Seminar „Demokratie und Öffentlichkeit“ (POL-SM-DÖ) werden Bürgerbegriff und politische Partizipation in ideengeschichtlicher Perspektive, die Entwicklung von der Versammlungsdemokratie zur e-democracy, politisches Handeln im öffentlichen Raum, Kommunikationsbedingungen in der Politik sowie die Wechselbeziehungen zwischen Medien und Öffentlichkeit behandelt.</p> <p>Ein Seminar „Politik praktisch“ (POL-SM-PP) führt in policy-relevante Aspekte der politischen Prozesse in Verbänden, Parteien, Verwaltungen, Ministerien sowie Parlamenten ein und vermittelt eine konkrete berufspraktische Einführung in das Arbeiten in politischen Institutionen. Außerdem werden politikwissenschaftliche Recherche- und Darstellungstechniken, wie sie in einer politiknahen beruflichen Praxis besonders wichtig sind, eingeübt.</p>	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus zwei Seminaren im Umfang von je 2 SWS.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module POL-BM-THEO-KW, POL-BM-SYS-KW und POL-BM-IB-KW.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Ergänzungsbereich Politikwissenschaft im BA-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht im Rahmen des Seminars „Demokratie und Öffentlichkeit“ aus einem Referat sowie einem Essay, im Rahmen des Seminars „Politik praktisch“ aus einem auswertenden Erfahrungsbericht zu einem Planspiel sowie einem politikberatenden Strategiepapier (alternative Prüfungsleistungen).</p> <p>Zusätzlich müssen als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) im Seminar „Demokratie und Öffentlichkeit“ bis zu höchstens 10 kleinere schriftliche Arbeiten angefertigt werden und im Seminar „Politik praktisch“ an bis zu maximal 5 Simulationen und Planspielen teilgenommen werden.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 14 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten für das Referat, das Essay, den auswertenden Erfahrungsbericht und das Strategiepapier.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Sommer- und darauffolgendem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand für die Präsenz in den Seminaren, eigene Lektüre und das Erbringen der Prüfungs- und Studienleistungen beträgt 420 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert zwei Semester.	

## Module im Ergänzungsbereich Medieninformatik

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul M1</b>	<b>Algorithmen und Datenstrukturen</b>	Prof. Dr. Heiko Vogler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Ziel der Lehrveranstaltung Algorithmen und Datenstrukturen ist die Vermittlung grundlegender Aspekte der imperativen Programmierung und von Standardalgorithmen in der Informatik. Inhalte sind der Aufbau eines C-Programms, das Funktionskonzept, Prinzipien des modularen Programmierens sowie das Konzept der Datenstrukturen. Die Definitionen nutzen jeweils die Syntaxdiagrammtechnik. In einem 2. Teil der Vorlesung werden Prinzipien und Arbeitsweise von Sortier-, Such- und Graphalgorithmen vorgestellt. Die Übung dient zur Festigung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zu Algorithmen und Datenstrukturen (2 SWS) und</li> <li>• einer Übung zu Algorithmen und Datenstrukturen (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Ergänzungsbereich Medieninformatik. Es wird auch für andere Bachelor- und Diplommstudiengänge, die ein Angebot der Medieninformatik benötigen, angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Modul wird im Bereich der Vorlesung durch eine Klausur von 90 min Dauer geprüft. In der Übung müssen benotete Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) im Umfang von 90 Arbeitsstunden erbracht werden.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 7 Credits erworben werden. Davon entfallen 3 C auf die Vorlesung und 4 C auf die Übung. Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Klausur.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 210 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul M2</b>	<b>Programmierung</b>	Prof. Dr. Heiko Vogler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>In der Vorlesung "Programmierung" werden anhand der (imperativen) Beispielsprache C<sub>0</sub> deren Syntax und drei Semantikdefinitionen besprochen. In einem 2. Teil der Vorlesung werden die mathematischen Grundlagen des allgemeinen Kalkülkonzeptes und des Lambda-Kalküls sowie Daten- und Programmstrukturen der Programmiersprache Haskell betrachtet. Im letzten Abschnitt erfolgt eine Einführung in die Logik-Programmierung.</p> <p>Die Übungen sollen vor allem der Wissensfestigung und der Ausprägung von Fähigkeiten im Umgang mit den vermittelten Konzepten dienen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zur Programmierung (2 SWS) und</li> <li>• einer Übung zur Programmierung (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Ergänzungsbe- reich Medieninformatik. Es wird auch für andere Bachelor- und Diplom- studiengänge, die ein Angebot der Medieninformatik benötigen, ange- boten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Modul wird im Bereich der Vorlesung durch eine Klausur von 90 min Dauer geprüft. In der Übung müssen benotete Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) im Umfang von 90 Arbeitsstunden erbracht werden.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 7 Credits erworben werden. Davon entfallen 3 C auf die Vorlesung und 4 C auf die Übung. Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Klausur.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen be- trägt 210 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul M3</b>	<b>Medien und Medienströme</b>	Prof. Dr. K. Meißner
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Es werden Eigenschaften, Formate sowie Verfahren zum Filtern, zur Kompression und Bearbeitung von zeitunabhängigen und zeitabhängigen Medien vermittelt. Dies umfasst u.a. Mehrkanal- und 3D-Audio, natürlichfarbige Bilder, Video, QuickTime VR, Animationstechniken, 3D Graphik und Internet-basierte Streaming-Formate. Die hierfür relevanten Kompressionsverfahren werden detailliert vorgestellt. Weiterhin werden komplexe Medienobjekte, Beschreibungssprachen und Standards betrachtet, wobei auf die Mechanismen zur Integration zeitvarianter Medien wie auch auf solche zur Navigation eingegangen wird. Insbesondere in der Übung werden die notwendigen Werkzeuge zur Bearbeitung sowie Format- und Medienkonvertierung vorgestellt und praktisch erprobt.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zur Einführung in die Multimediatechnik (2 SWS) und</li> <li>• einer Übung zur Einführung in die Multimediatechnik (1 SWS, voraussichtlich ab WS05/06 2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Ergänzungsbe- reich Medieninformatik. Es wird auch für andere Bachelor- und Diplom- studiengänge, die ein Angebot der Medieninformatik benötigen, ange- boten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistung ist im Rahmen der Vorlesung eine Klausur von 90 min Dauer. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) müssen im Rahmen der Übung in der Regel 5 Übungsaufgaben im Umfang von 90 Arbeitsstunden erbracht werden.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 7 Credits erworben werden. Davon entfallen 3 C auf die Vorlesung und 4 C auf die Übung. Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Klausur .	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 210 Arbeitsstunden. Es wird unterstellt, dass der Umfang der Nacharbeit dem der Vorlesung plus Übung entspricht.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul M4</b>	<b>Grundlagen der Gestaltung</b>	Prof. Dr. Rainer Groh
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind neben den Grundlagen der Wahrnehmungspsychologie vor allem Grundlagen der Gestaltung. So werden die Kompositionslehre, Typographie, Farbe, Piktogramme und Corporate Design behandelt. Die Übung zielt auf die praktische Umsetzung des Stoffes ab.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zu Grundlagen der Gestaltung (2 SWS) und</li> <li>• einer Übung zu Grundlagen der Gestaltung (1 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Ergänzungsbe- reich Medieninformatik. Es wird auch für andere Bachelor- und Diplom- studiengänge, die ein Angebot der Medieninformatik benötigen, ange- boten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht im Rahmen der Übung aus insgesamt 6 verschiedenen studentischen Leistungen (sog. Belege in Form von praktischen gestalterischen Arbeiten), wobei der Vorlesungsstoff umzusetzen ist. Die Belege sind Prüfungsleistungen. Die Belege werden in einer Mappe zusammengefasst.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 7 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der einzelnen Belege.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 210 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul M5</b>	<b>Einführung in die Mediengestaltung</b>	Prof. Dr. Rainer Groh
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte sind Print-Raster, Web-Raster, Werbung, Sound, Multi-Media-Systeme, Animation, Metaphern und Motive, Grafische Semiologie, Interface-Theorie sowie Design-Management. Die Übung zielt auf die praktische Umsetzung des Stoffes.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung zur Einführung in die Mediengestaltung (2 SWS) und</li> <li>• einer Übung zur Mediengestaltung (1 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Ergänzungsbe- reich Medieninformatik. Es wird auch für andere Bachelor- und Diplom- studiengänge, die ein Angebot der Medieninformatik benötigen, ange- boten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Vorlesung eine Klausur von 90 min Dauer, sowie im Rahmen der Übung in der Regel 3 weitere benö- tete Leistungsformen in Form von Belegen (alternative Prüfungsleis- tungen) im Umfang von 90 Arbeitsstunden. Die Belege (praktische ge- stalterische Arbeiten) werden in einer Mappe zusammengefasst.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 7 Credits erworben werden. Davon entfallen 3 C auf die Vorlesung und 4 C auf die Übung. In die Modulnote gehen die Note der Klausur zu drei Sechstel (50%) und die Noten der alternativen Prüfungsleistungen zu je einem Sechstel ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen be- trägt 210 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

## Module im Ergänzungsbereich Soziologie

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul Soz-GM 01 E</b>	<b>Grundmodul Einführung in die Soziologie/ Soziologische Theorie</b>	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie / Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Dieses Modul bietet im ersten Teil eine grundlegende Einführung in zentrale Fragestellungen und Themengebiete der Soziologie. Vermittelt wird ein Einblick in die Geschichte des Faches und Aufgabenfelder der aktuellen Soziologie. Im zweiten Teil wird ein Grundwissen über das Lehrgebiet Soziologische Theorie vermittelt. Angeboten wird dieses Modul abwechselnd mit der Kernvorlesung „Geschichte der Soziologie“ und damit mit einer chronologischen Darstellung des soziologischen Denkens oder mit der Kernvorlesung „Einführung in die Soziologische Theorie“ und damit mit einem systematischen Überblick über die in der Gegenwart zentralen Theorierichtungen. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Teilnehmer/innen einen ersten Zugang zu den Inhalten des Faches und die Vermittlung theoretischer Grundkenntnisse und Kompetenzen und ihre Anwendung auf Gegenstandsbereiche.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Vorlesung „Einführung in die Soziologie“ (2 SWS) und</li> <li>• einer zweisemestrigen Vorlesung "Einführung in die Soziologische Theorie" (4 SWS) <i>oder</i> "Geschichte der Soziologie" (4 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Ergänzungsbereich Soziologie im BA-Studiengang Medienforschung/Medienpraxis. In Erweiterung wird dieses Modul als Einführung in die Soziologie und Soziologische Theorie auch im BA-Studiengang Soziologie und im Diplomstudengang Soziologie angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur zur Einführungsvorlesung im Umfang von 90 Minuten, einer Klausur im Anschluss an den ersten Vorlesungsteil zur Soziologischen Theorie im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Anschluss an den zweiten Vorlesungsteil zur Soziologischen Theorie. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die Erstellung einer Übungsarbeit im Rahmen der Einführungsvorlesung erforderlich.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 14 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der beiden Klausuren und der Hausarbeit.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 420 Arbeitsstunden. Der Aufwand verteilt sich auf die Präsenz in den drei Vorlesungen einschließlich Vor- und Nacharbeit (90 Stunden), auf das Erstellen der Übungsarbeit (90 Stunden), auf die Prüfungsvorbereitung und Prüfungsleistung im Rahmen der beiden Klausuren (je 60 Stunden) und auf die Vorbereitung und Ausarbeitung einer Hausarbeit (120 Arbeitstunden).
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul Soz GM 04 E</b>	<b>Grundmodul Mikrosoziologie</b>	Prof. Dr. Karl Lenz
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul gibt einen exemplarischen Überblick über zentrale Themenfelder dieses Stoffgebietes (Interaktion und Kommunikation; Biografie, Lebenslauf und Lebensalter; Sozialisationsforschung; Soziologie persönlicher Beziehungen). Das Lern- und Qualifikationsziel ist die Zusammenführung und Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen in theoretischen und methodischen Grundlagen auf den Gegenstandsbereich der Mikrosoziologie. Dadurch soll die Fähigkeit zu soziologischem Denken entwickelt und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vertieft werden.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei zweistündigen Vorlesungen aus der Mikrosoziologie (4SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Ergänzungsbereich Soziologie im BA-Studiengang Medienforschung/Medienpraxis. In Erweiterung wird dieses Modul auch im BA-Studiengang Soziologie und im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an eine Vorlesung im Umfang von 90 Minuten sowie einer Hausarbeit.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 8 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 240 Arbeitsstunden. Der Aufwand verteilt sich auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen (60 Arbeitstunden), Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur (60 Arbeitstunden) und einer Hausarbeit (120 Arbeitstunden).	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozenten</b>
<b>Modul Soz GM 05 E</b>	<b>Grundmodul Makrosoziologie</b>	Prof. Dr. Jost Halfmann Prof. Dr. Ekkart Zimmermann
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul gibt einen exemplarischen Überblick über zentrale Themenfelder dieses Stoffgebietes. Das Lern- und Qualifikationsziel ist die Zusammenführung und Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen in theoretischen und methodischen Grundlagen auf den Gegenstandsbereich der Makrosoziologie. Dadurch soll die Fähigkeit zu soziologischem Denken entwickelt und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vertieft werden.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei zweistündigen Vorlesungen aus der Makrosoziologie (4SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Ergänzungsbereich Soziologie im BA-Studiengang Medienforschung/Medienpraxis. In erweiterter Form wird dieses Modul auch im BA-Studiengang Soziologie und im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an eine Vorlesung im Umfang von 90 Minuten sowie einer Hausarbeit.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 8 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 240 Arbeitsstunden. Der Aufwand verteilt sich auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen (60 Arbeitstunden), Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur (60 Arbeitstunden) und einer Hausarbeit (120 Arbeitstunden).	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozenten</b>
<b>Modul Soz AM 04 E</b>	<b>Aufbaumodul Makrosoziologie</b>	Prof. Dr. Jost Halfmann Prof. Dr. Ekkart Zimmermann
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im Grundmodul Makrosoziologie werden im Rahmen dieses Moduls vertiefende Kenntnisse vermittelt. Im Mittelpunkt steht eine weitere Vorlesung sowie ein Proseminar. Das Lern- und Qualifikationsziel ist, fundierte Kenntnisse in der Mikrosoziologie zu erwerben und Anwendungsbezüge zu Praxisfeldern herzustellen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer zweistündigen Vorlesungen und (2SWS)</li> <li>• einem Proseminar aus der Makrosoziologie (2SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Grundmoduls „Makrosoziologie“.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Ergänzungsbereich Soziologie im BA-Studiengang Medienforschung/Medienpraxis. In erweiterter Form wird dieses Modul auch im BA-Studiengang Soziologie und im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Anfertigung eines Essays im Rahmen des Proseminars.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 5 Credits erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Essays.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden. Der Aufwand verteilt sich auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen (60 Arbeitsstunden) und der Vorbereitung und Ausarbeitung eines Essays (90 Arbeitsstunden).	
<b>Dauer des Moduls</b>	Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über zwei Semester.	

## Module der Allgemeinen Qualifikation

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul AQUA1</b>	<b>Allgemeine Qualifikation 1</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b>	Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Dies schließt Fremdsprachenangebote, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können, ein.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht in der Regel aus vier Lehrveranstaltungen (je zwei SWS).	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Studienganges „Medienforschung, Medienpraxis“. Es kann in anderen Bachelor-, Magister – und Diplomstudiengängen, die einen Bereich allgemeiner Qualifikation benötigen, verwendet werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form der Nachweiserbringung wird jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 10 Credits erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 300 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert vier Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Modul AQUA2</b>	<b>Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum</b>	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b>	Das Modul umfasst ein Berufspraktikum mit der Dauer von insgesamt sieben Wochen. Die Studierenden sollen durch die Mitarbeit in einem Unternehmen, einem Verband oder einem Verein Abläufe in verschiedenen Kommunikationsberufen kennen lernen und in die Lage versetzt werden, kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen in die Praxis umzusetzen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Berufspraktikum.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang „Medienforschung, Medienpraxis“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Absolvierung des Berufspraktikums. Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Abschlussbericht im Umfang einer Seminararbeit über das Berufspraktikum.	
<b>Credits und Noten</b>	Für das Modul müssen 10 Credits erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in der Regel im sechsten Semesters absolviert. Die Praktika werden nicht vom Institut für Kommunikationswissenschaft zur Verfügung gestellt. Die Studierenden müssen sich selbst um einen entsprechenden Arbeitsplatz bemühen, wobei die Lehrenden des Instituts bei der Kontaktsuche behilflich sein können.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Aufwand beträgt 300 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

# **Technische Universität Dresden**

## **Philosophische Fakultät**

### **Prüfungsordnung**

#### **für den Bachelorstudiengang Medienforschung, Medienpraxis**

Vom 22.04.2005

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen

- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Workshop/Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Medienforschung, Medienpraxis“ umfasst die Orientierungsphase, die Vertiefungsphase, die Projektphase einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der Module 1 bis 4 im Kernbereich gleich. Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Module 1 bis 11 im Kernbereich, den Modulen im Ergänzungsbereich und der Allgemeinen Qualifikation, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

### **§ 3 Fristen**

(1) Die der Zwischenprüfung gleichkommenden Module sollen spätestens bis zum Ende der Orientierungsphase abgeschlossen werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelorstudiengang „Medienforschung, Medienpraxis“ an der TU Dresden eingeschrieben ist und
  2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.
- (2) Für das Erbringen der einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen hat sich der Studierende in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Diese Anmeldung kann mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen verbunden werden. Die Meldefrist für die Anmeldung wird jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin Prüfungsleistungen in diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem verwandten Studiengang oder im Fach Kommunikationswissenschaft eines Masterstudiengangs endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet;
  2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang oder im Fach Kommunikationswissenschaft eines Masterstudiengangs entweder die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
1. Klausurarbeiten (§ 6) und/oder
  2. Seminararbeiten (§ 7) und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
  3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/oder
  4. Referate (§ 9) und/oder
  5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) und/oder
  6. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Leistungen (alternative Prüfungsleistungen, in der Regel journalistische oder PR-Arbeitsprodukte) zu erbringen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder stän-

diger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Mehrere Aufgaben bzw. Themen stehen zur Auswahl.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Prinzip sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese in einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Arbeit als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

## **§ 7**

### **Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben.

## **§ 8 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Projektarbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Referate**

- (1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.
- (2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

## **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen des Kernbereichs haben einen Umfang von 30 bis 40 Minuten, in den Modulen der anderen Bereiche von 20 bis 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im

Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen, gemäß den Modulbeschreibungen gewichteten Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für den Kernbereich und für den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet, die sich aus dem ungewichteten Mittel der Modulnoten ergibt. Absatz 2 Satz 2, 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Zwischenprüfung und für die Bachelorprüfung wird je eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der nach § 26 relevanten Module. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit mit einfachem Gewicht, die Note des Kernbereichs mit siebenfachem Gewicht und die Note des Ergänzungsbereichs mit zweifachem Gewicht ein. Für die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Bachelorarbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Die Note des Kernbereichs ergibt sich aus dem Mittel der Noten der nach § 26 und § 28 Abs.1 relevanten Module. Die Note des Ergänzungsbereichs ergibt

sich aus dem Mittel der einzelnen Modulnoten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2, 3 entsprechend.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1, 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen im Kernbereich und im Ergänzungsbereich bestanden sind, die Bachelorarbeit mit Kolloquium

mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und im Bereich AQUA mindestens 20 Credits erworben wurden.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist, die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischen- oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 14 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen der Vertiefungs- und der Projektphase des Kernbereichs können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines überwiegend von ihm bzw. ihr zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

#### **§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang „Medienforschung, Medienpraxis“ erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Bachelorstudiengang „Medienforschung, Medienpraxis“ an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1, 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Berufspraktikum angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Zwischen- und Bachelorprüfungen wird an der Philosophischen Fakultät der TU Dresden ein Bachelor-Prüfungsausschuss gebildet.

Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer/innen, ein/e wissenschaftliche Mitarbeiter/in sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die oder der Studiendekan/in gehört dem Prüfungsausschuss von Amts wegen an, die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die oder der Studiendekan/in hat den Vorsitz inne. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wird vom Fakultätsrat ernannt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für seine Bachelorarbeit den Betreuer oder die Betreuerin und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs.5 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung**

Durch den Abschluss der der Zwischenprüfung gleichkommenden Module soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit der Vertiefungsphase abgeschlossen werden kann.

## **§ 20**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 21**

### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese am Institut für Kommunikationswissenschaft an der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module im Kernbereich und im Ergänzungsbereich von Amts wegen ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei

der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig bewertet werden. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser, der/die andere mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Noten der Module aus dem Kernbereich nach § 26 und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Note des Kernbereichs, die Note des Ergänzungsbereichs, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Modulnoten des Kern- und Ergänzungsbereichs sowie ggf. die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden in einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 25**

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester. Exkursionen und Praktika sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 180 Credits erworben werden, die sich auf einen Kernbereich, einen Ergänzungsbereich sowie den Bereich der Allgemeinen Qualifikation erstrecken. Das Studium umfasst im Kernbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 64 Semesterwochenstunden (SWS), im Ergänzungsbereich in Abhängigkeit des Wahlverhaltens des Studierenden zwischen 16 und 20 SWS und im Bereich Allgemeine Qualifikation 6 bzw. 8 SWS.

(3) Auf den Kernbereich entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 125 Credits, die in 11 Modulen erworben werden.

(4) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 35 Credits absolviert werden. Die Module des Ergänzungsbereichs stammen für den Schwerpunkt „Medien- und Meinungsforschung“ aus dem Fachzusammenhang der Soziologie oder der Medieninformatik. Für den Schwerpunkt „PR und Politische Kommunikation“ stammen sie aus dem Fachzusammenhang der Politik. Der Ergänzungsbereich erstreckt sich über die Orientierungs-, die Vertiefungs- und die Projektphase.

(5) Auf den Bereich der Allgemeinen Qualifikation entfallen 20 Credits, davon ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden.

### **§ 26**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung umfasst die folgenden Module im Kernbereich:

- „Grundlagen der Kommunikationsforschung“;
- „Grundlagen der Medienstruktur und -organisation“;
- „Grundlagen Forschungsmethoden“;
- „Grundlagen Medienpraxis“.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen genannt.

### **§ 27**

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelorstudiengang „Medienforschung, Medienpraxis“ die Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2, 3 als gleich-

wertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

## **§ 28**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst neben den in §26 Abs.1 angeführten Modulen:

1. die folgenden Module im Kernbereich:

- „Medienstruktur und -entwicklung“,
- „Öffentliche Meinung“ oder „PR und Politische Kommunikation“,
- „Forschungsmethoden“,
- „Publikumsforschung“ oder „Medienpraxis“,
- „Medien- und Meinungsforschung (Forschungsprojekt)“ oder „Beziehungen zwischen Politik und PR (Forschungsprojekt)“,
- „Qualifikationen für den Berufseinstieg“ und
- „Reflexion“,

2. die Module im Ergänzungsbereich im Umfang von 35 Credits,

3. die Module der "Allgemeine Qualifikation" im Umfang von 20 Credits, und

4. die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen genannt.

## **§ 29**

### **Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Workshop/Kolloquium**

(1) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen, das entspricht 12 Credits.

(2) Zusätzlich muss die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Arbeit in einem Kolloquium erläutern. Für das Kolloquium werden drei Credits angerechnet. Das Ergebnis des Kolloquiums wird in die Bewertung der Bachelorarbeit einbezogen.

## **§ 30**

### **Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

**§ 31**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 13.08.2004, Az.: 3-7831-17-0371/24-1.

Dresden, den 22.04.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge